

- Inhalt**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**
 - **Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**
 - **19. Sitzung des Werkausschusses**
 - **18. Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses**
 - **Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma
Max Aicher
Teisenbergstr. 7
83395 Freilassing

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **27.09.2018** **Az.Nr. 2-2451-2017-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zum Neubau des Zentrallagers der Division Stahl und Produktion, inkl. Wärmebehandlung, Vergütungs- und Blankstahlbetrieb (WVBB) auf dem Grundstück Fl. Nr. 702, 703 und 704 der Gemarkung Herbertshofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 27.09.2018 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "H3/72 - Industrie- und Gewerbegebiet Herbertshofen" einschließlich der 2. und 4. Änderung des Marktes

Meitingen werden folgende Befreiungen erteilt:

- 2.1 Die östliche Baugrenze darf auf einer Länge von 85 m um 0 m - 7,28 m (310 m²) überschritten werden.
- 2.2 Der fertige Fußboden der Hallengebäude (max. 438 m ü. NN) darf max. 1,40 m über Straßenniveau der Industriestraße anstelle der max. zulässigen 1,20 m liegen.
- 2.3 Die Hallen dürfen anstatt in der offenen in der geschlossenen Bauweise ausgeführt werden.
- 2.4 Die im Geltungsbereich des verfahrensgegenständlichen Baugenehmigungsverfahrens „Zentrallager“ festgesetzten Grünflächen (siehe "Plan 1: Eingriffsfläche" vom 14.11.2017 des Büros OPLA sowie § 6.6 der Bebauungsplansatzung) dürfen entfallen.

Hinweis zu Punkt 2 - Befreiungen - :

Die Befreiungen wurden bereits in der Teilbaugenehmigung vom 20.03.2018 rechtsverbindlich erteilt und werden in der verfahrensgegenständlichen Vollbaugenehmigung nochmals wiederholend redaktionell aufgenommen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 , 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen

Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in
Prozessverfahren vor den
Verwaltungsgerichten infolge der
Klageerhebung eine Verfahrensgebühr
fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten
gegen die bauaufsichtliche Zulassung
eines Vorhabens, hat keine
aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB
-Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann
jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO
(Verwaltungsgerichtsordnung) die
Aussetzung der sofortigen Vollziehung
der Baugenehmigung oder beim
Verwaltungsgericht Augsburg die
Wiederherstellung der aufschiebenden
Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO
beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit
dieser Bekanntmachung die Zustellung
des obengenannten
Baugenehmigungsbescheides an die
betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66
Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die
Zustellung gilt mit dem Tag der
Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66
Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des
Baugenehmigungsverfahrens können
zu den üblichen Geschäftszeiten beim
Landratsamt Augsburg,
Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg,
eingesehen werden.

Augsburg, 27.09.2018

Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung eines Spar- kassenbuches

Das Sparkassenbuch

Nr. 3211539667

der Kreissparkasse Augsburg wurde mit
Vorstandsbeschluss vom 28.09.2018 für
kraftlos erklärt.

Augsburg, 28.09.2018

19. Sitzung des Werkausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 15.10.2018 um 14:30
Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal 184, 1. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Jahresabschluss zum
31.12.2017;
Vorlage gemäß § 25 Abs. 1 Ei-
genbetriebsverordnung
- 2 Wirtschaftsplan 2018;
1. Halbjahresbericht
- 3 Fortschreibung des Abfallwirt-
schaftskonzeptes gemäß Art. 13
BayAbfG
- 4 Antrag FDP/ödp-Fraktion vom
04.07.2018;
Beschaffung von Papiertüten
durch den Abfallwirtschaftsbe-
trieb
- 5 Kurzbericht aus der Verwaltung
- 6 Verschiedenes
- 7 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 02.10.2018

18. Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 22.10.2018 um 14:30
Uhr
im Landratsamt Augsburg, Kleiner
Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Blühstreifen mit standortge-
rechten Arten entlang kreisei-
gener Straßen und Radwege
im Landkreis Augsburg;

Antrag des Naturschutzbeira-
tes des Landratsamtes Augs-
burg vom 30.07.2018

- 2 Berichterstattung Jahresab-
schlüsse Kreisenergiewerke
- 3 Umweltpreis 2018
- 4 Berichterstattung regionale
Energieberatung
- 5 Vorstellung des Solarberich-
tes
- 6 Planung des weiteren Ver-
laufs des Mobilitätskonzeptes;
a) Vorstellung der Ideen der
Fraktionen
b) Einschätzung der Stabs-
stelle zum weiteren Ablauf
- 7 Bürgerveranstaltung zur Fest-
legung der Ziele für ein Mobi-
litätskonzept des Landkreises
Augsburg
- 8 Berichterstattung Radverkehr
- 9 Verschiedenes
- 10 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 08.10.2018

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Dün- gemittel mit wesentlichen Ge- halten an verfügbarem Stick- stoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten
Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie
erlässt als zuständige Behörde (Art. 4
ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8
Düngeverordnung vom 26.05.2017
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr.
32 vom 01.06.2017) folgende
Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von
Düngemittel mit wesentlichen Gehalten
an verfügbarem Stickstoff, ausgenom-
men Festmist wird abweichend von § 6
Abs. 10 Düngeverordnung auf
**Grünlandflächen und auf Ackerland
mit mehrjährigem Feldfutterbau bei
einer Aussaat bis zum 15. Mai**

**im Landkreis Augsburg und
Stadtgebiet Augsburg**

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

**15. November 2018 bis 14. Februar
2019.**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau

Augsburg, 08.10.2018

Martin Sailer
Landrat